

SATZUNG

§1) Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Palästinensische Gemeinde - Kassel e.V. abgekürzt PG-Kassel e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel mit dem Namen PG-Kassel e.V. unter der Nr. VR 5347 eingetragen
2. Der Sitz des Vereins ist in Kassel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Jugendhilfe- und Altenhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung kultureller Veranstaltungen und Konzerte.
2. Veranstaltung von Podiumsdiskussionen, Infoabenden und Vorträgen über Palästina.
3. Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Förderung des Friedens in der deutschen Gesellschaft und zur Verwirklichung der Ziele des Vereins.
4. Bildungsarbeit, insbesondere die Organisation von Sprachkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
5. Unterstützung der palästinensischen Folklore und Kultur.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3) Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.

Der Verein hat Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, beobachtende und Ehrenmitglieder Mitglieder

(a) Gründungsmitglieder sind die Mitglieder, die an der Gründungsversammlung am 17.02.2017 teilgenommen und die Gemeinde gegründet haben. Eine Liste mit den Namen der Mitglieder wird zum Abschluss der Gründungsversammlung erstellt und von der Versammlung mit absoluter Mehrheit bestätigt

(b) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, älter als 18 Jahre, die in Kassel und Umgebung wohnhaft sind und die Bereitschaft zeigen, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen

Mitglieder aus Gebieten außerhalb der genannten Vereinswirkungskreise können aufgenommen werden, wenn in ihrem Wohnort keinen palästinensischen Gemeindeverein gibt

Zweidrittelmehrheit der Vorstandsstimmen ist zwingend erforderlich, um die Mitgliedschaft eines neuen Mitgliedes zu bestätigen.

(c) Beobachtende Mitglieder sind Mitglieder der Gemeinde unter 18 Jahren.

(d) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich bei der Verfolgung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen und durch die jährliche Mitgliederversammlung bestätigt.

Beobachtende und ehrenamtliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Mit der Aufnahme ist die Mitgliedschaft wirksam. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) des Mitgliedes,

b) durch Austritt,

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende mittels schriftlicher Erklärung möglich.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines des Vereinsinteresse grob verletzenden Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen zu lassen. Ein entsprechender

Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses sich mit der Mitgliederversammlung in Verbindung zu setzen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Kontaktaufnahme mit der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§4) Mitgliedsbeiträge:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beläuft sich auf:

- 100 Euro für Familien,
- 60 Euro für Erwerbstätige Einzelperson,
- und 30 Euro für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (Studenten, Rentner, Arbeitslose, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderungen, etc).

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand verabschiedet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§6) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist unter anderem zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Mai eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn – der Vorstand die Einberufung aus dringenden

wichtigen Gründen beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift (E-Mail) gerichtet wurde.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

9. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem einzigen Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die ersten sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen werden zum Vorstand genannt. Für die umstrittenen Positionen mit Stimmgleichheit, wird ein zweiter Wahlgang für die Kandidaten mit den gleichen Stimmen durchgeführt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Die Vorstandmitglieder verteilen dann die Aufgaben des Vorstandes unter sich.

10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

a) Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder

b) Tagesordnung und Anträge

c) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse

d) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§7) Vorstandswahl:

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

2. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

3. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Vorstandswahl ist erfolgreich, wenn mindestens 4 Bewerber die Wahl gewinnen.

5. Besteht der neugewählte Vorstand aus weniger als 5 Mitgliedern, so hat der Vorstand das Recht, weitere Vorstandsmitglieder ohne Befragung der Mitgliederversammlung zu ernennen. Dieses Verfahren nennt sich Kooptation (Kooptation ist die Ergänzungswahl von Nachfolgern für ausgeschiedene oder zusätzliche Mitglieder).

6. Die Wahl kann als Einzelwahl oder als Blockwahl erfolgen. Der/Die Versammlungsleiter/in lässt darüber abstimmen, ob Einzelwahl oder Blockwahl erfolgt und ob die Abstimmung geheim oder offen (Akklamation) stattfindet.

§8) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Völkerverständigung zwischen dem palästinensischen Volk und der Bundesrepublik Deutschland.

Kassel, 27.02.2017